



# Marktbedingungen 2025

## Weihnachtsmarkt Wald ZH, 28./29. November 2025

Damit sowohl unsere Besucher, als auch unsere Aussteller Freude am Weihnachtsmarkt haben, wird darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes und weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen. Das Platzangebot richtet sich nach der Grösse der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Die Auswahl und die Platzierung erfolgen durch den Veranstalter.

### 1. Marktzeiten und Orte

#### 1.1 Öffnungszeiten

Freitag, 28. November 2025 16.00 Uhr - 21.00 Uhr

Samstag, 29. November 2025 11.00 Uhr - 20.00 Uhr

#### 1.2 Marktende

Helfen Sie mit, den Markt von Anfang bis Ende attraktiv zu gestalten! Es ist darum sehr wichtig, dass alle Häuschen während des ganzen Weihnachtsmarktes besetzt sind.

#### 1.3 Marktorde

Schlipfplatz, „Gässli“ und Schwertplatz

### 2. Tarife

2.1 Weihnachtshäuschen für **Aussteller mit Kunsthandwerk** Fr. 290.00

2.2 Weihnachtshäuschen für **Aussteller „Andere“** Fr. 390.00

### 3. Platzierung

3.1 Die Platzierung erfolgt durch den Veranstalter.

3.2 Der Veranstalter bemüht sich, die Platzierungswünsche der Aussteller, insbesondere in Bezug auf den letztjährigen Standort, zu berücksichtigen.

3.3 Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter hat das Recht, auch kurzfristig Häuschen umzuplatzieren.

## 4. Weihnachtshäuschen

- 4.1 Der Veranstalter stellt Weihnachtshäuschen zur Miete zur Verfügung. Es werden grundsätzlich keine Verkaufswagen oder -stände zugelassen.
- 4.2 Mit dem Einrichten kann ab Freitag, 10.00 Uhr, begonnen werden. Die Häuschen müssen nach Marktende Samstag, 20.00 Uhr, umgehend geräumt werden.
- 4.3 Der Markt wird über Nacht nicht bewacht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und/oder Schäden. Alle Versicherungen sind Sache der Aussteller. Vorhängeschlösser müssen von den Ausstellern selber organisiert werden.

## 5. Abfallentsorgung

Die Reinigung des Festgeländes wird durch den Veranstalter gewährleistet. Um das Weihnachtshäuschen herum ist der jeweilige Aussteller dafür zuständig.

## 6. Elektrische Anschlüsse der Weihnachtshäuschen

- 6.1 Sämtliche Häuschen sind mit einem 220V-Stromanschluss ausgestattet. Die Stromkosten für diesen Anschluss sind im Mietpreis inbegriffen. Spezielle Stromanschlüsse müssen auf dem Anmeldeformular vermerkt werden.
- 6.2 Sämtliche elektrische Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins zu erstellen.
- 6.3 Kabelrollen müssen für den Betrieb ganz abgerollt werden (Brandgefahr).
- 6.4 **Infolge Überbelastung der Stromversorgung sind Elektroheizungen nur bis 1000 Watt erlaubt.**

## 7. Dekoration der Weihnachtshäuschen

- 7.1 Jeder Aussteller ist verpflichtet, für eine weihnächtliche Dekoration am und im Häuschen zu sorgen. Eine Grundbeleuchtung (zwei Klemmleuchten) wird zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Die Weihnachtshäuschen sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekorationen sind zu entfernen.

## 8. Musik

- 8.1 Bei den Weihnachtshäuschen darf keine Musik mit Lautsprechern (Soundanlage) abgespielt werden.
- 8.2 Hintergrundmusik ist soweit erlaubt, als die Nachbarhäuschen nicht gestört werden.

## 9. Jugendschutzgesetz

Die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz müssen vollständig umgesetzt werden. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind zu folgendem Verhalten verpflichtet:

- klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmengen
- Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
- Anschlagpflicht von Hinweisschildern betr. Abgabe von Alkohol an Jugendliche
- Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein.

## 10. Rechtliches

- 10.1 Die Plätze werden nach Angebotsvielfalt vergeben. Eine eingereichte Anmeldung bedeutet nicht automatisch eine Teilnahme.
- 10.2 **Die Anmeldung ist für beide Parteien verbindlich nach dem Abschicken des Online-Formulars.**
- 10.3 Bei einer Absage bis zwei Monate vor Marktbeginn wird dem Mieter die Hälfte der Miete zurückerstattet. Bei einer späteren Abmeldung gibt es keine Rückerstattung.
- 10.4 Die Häuschen dürfen weder untervermietet noch an Dritte abgetreten werden.
- 10.5 Der Aussteller hat auf seinem Platz für eine grösstmögliche Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- 10.6 Sollte der Anlass infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können, besteht seitens des Ausstellers kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung oder einen Unkostenbeitrag.

## 11. Diverses

- 11.1 Zelte werden nur in Ausnahmefällen vom OK bewilligt.
- 11.2 Für Schäden die durch Feuerschalen entstehen, lehnt das OK jede Haftung ab.
- 11.3 Für alle Teilnehmer, welche alkoholische Getränke ausschenken, wird das OK die nötigen Bewilligungen bei der Gemeinde Wald einholen.
- 11.4 Die Warendeklaration muss eingehalten werden. Nicht angegebene Waren werden nicht akzeptiert.

## 12. Weitere Auskünfte erteilt der Veranstalter

|                           |          |  |
|---------------------------|----------|--|
| OK-Präsident, Timo Schoch | Telefon  | 079 736 80 57  |
|                           | E-Mail   | bau@walder-weihnacht.ch  |
| Allgemeine Info           | Internet | <a href="http://www.walder-weihnacht.ch">www.walder-weihnacht.ch</a><br><a href="http://www.facebook.com/WalderWeihnachtsmarkt">www.facebook.com/WalderWeihnachtsmarkt</a> |

Wald ZH, im April 2025